



Geschäftsbedingungen

KARLSRUHER STADTBUCH VERLAG

1. Für alle Werbeträger des Karlsruher Stadtbuch Verlags gelten ausschließlich nachstehende Bestimmungen für die einzelnen Werbeobjekte sowie besondere schriftlich bestätigte Vereinbarungen. Die Bestimmungen sind auch dann gültig, wenn der Besteller sie ausdrücklich ausschließt. Mit der Erteilung eines Anzeigen- oder Beilagenauftrags erkennt der Besteller die Preisliste und die Geschäftsbedingungen des Verlags an.

2. Der Verlag behält sich nach freiem Ermessen vor, die rechtlichen Bestimmungen beachtend Anzeigenaufträge anzunehmen oder abzulehnen. Fest erteilte Aufträge können nicht abbestellt werden. Auch dann nicht, wenn die interne Einteilung, die Ausstattung, der Umfang, der Titel, das Erscheinungsdatum oder die Besitzverhältnisse des Werbeträgers geändert werden.

3. Für rechtzeitige Lieferung der fertigen Anzeige in korrekter, verwendbarer Form, hat der Besteller Sorge zu tragen. Soweit der Besteller die Druckunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig anliefert, verfällt der Anspruch auf den Anzeigenplatz, nicht jedoch das Recht des Verlags, den Anzeigenpreis zu berechnen. Bei einer vom Verlag akzeptierten verspäteten Lieferung können Platzierungszusagen nicht eingehalten werden.

4. Erhält der Besteller auf Wunsch einen Korrekturabzug des Auftrags vor Veröffentlichung, dann sind etwaige Fehler/Mängel unverzüglich dem Verlag mitzuteilen. Unterbleibt eine Mitteilung des Bestellers, so sind Ansprüche des Bestellers gegen den Verlag für etwaige Satz- und Druckfehler ausgeschlossen.

5. Für Fehler aus telefonischer oder fernschriftlicher Übermittlung jeder Art übernimmt der Verlag keine Haftung. Die Pflicht, die Druckunterlagen aufzubewahren, endet einen Monat nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige.

6. Es ist ausschließlich Sache des Bestellers, wettbewerbs-, urheber-, standes-, marken- oder namensrechtliche Fragen vor der Erteilung des Auftrags von sich aus zu klären. Der Besteller stellt den Verlag von allen an ihn herangetragenen Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen vorgenannter Rechte frei.

7. Der Verlag übernimmt keine Gewähr für den Inhalt, insbesondere für den Wahrheitsgehalt der in Auftrag gegebenen Anzeigen.

8. Reklamationen bei weiterführenden Aufträgen müssen bis zum Anzeigenschluss der auf die beanstandete Ausgabe folgenden Ausgabe geltend gemacht werden.

9. Die Kontrolle über den fristgemäßen Abruf des Auftrags ist Sache des Bestellers. Der Verlag haftet nicht für Auftragsüberschreitungen, die durch den Besteller verursacht werden.

10. Wird ein Auftrag aus Gründen, die der Verlag nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht erfüllt, so ist der Auftraggeber gleichwohl verpflichtet, den vollen Anzeigenpreis zu bezahlen.

11. Bei einer Auflagenminderung von bis zu 15 Prozent ist eine Preisminderung bzw. ein Schadensersatz zugunsten des Bestellers ausgeschlossen.

12. Die Abtretung der Ansprüche aus dem Anzeigenauftrag durch den Besteller an Dritte ist nur nach Rücksprache mit dem Verlag zulässig.

13. Anzeigen- und Beilagenaufträge werden zum normalen Preis abgerechnet, wenn sie durch Anzeigenmittler disponiert werden. Gewährt der Verlag dennoch ausnahmsweise eine Mittlervergütung, sind die Werbemittler und Werbeagenturen verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preislisten des Verlags zu halten. Eine vom Verlag gewährte Mittlervergütung darf weder ganz noch teilweise an die Besteller weitergegeben werden.

14. Eine Änderung der Anzeigenpreisliste gilt ab Inkrafttreten auch für laufende sich verlängernde Aufträge, sofern die Preissteigerung das Sechsfache der Inflationsrate nicht überschreitet.

15. Der Ausschluss von Mitbewerbern kann nicht zugesichert werden.

16. Die Urheberrechte an den vom Verlag gegen Entwurfskostenbeteiligung erstellten Anzeigenentwürfen, -texten, -signets und dergleichen, bleiben beim Verlag. Die Anzeigenentwürfe, -texte, -signets und dergleichen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags auch in anderen Medien verwendet werden. Geschieht dies ohne Genehmigung, werden die üblichen und angemessenen Kosten für einen grafischen Entwurf/Text in Rechnung gestellt.

17. Die Haftung des Verlags für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Bestellers, Ansprüche wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden. Insoweit haftet der Verlag für jeden Grad des Verschuldens. Haftung im Falle des Lieferverzugs ist jedoch für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5 Prozent des Lieferwertes, maximal jedoch auf fünf Prozent des Lieferwertes begrenzt. Die Haftung im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.

18. Die Forderung des Verlags ist sofort nach Rechnungszugang fällig. Der Besteller befindet sich 14 Tage nach Rechnungsdatum in Zahlungsverzug, sofern nicht eine andere Zahlungsweise schriftlich vereinbart wurde. Der Verlag ist berechtigt, Verzugschaden geltend zu machen und Verzugszinsen nach Maßgabe des § 288 BGB zu berechnen. Der Verlag ist berechtigt, für jede Mahnung nach Verzugseintritt eine Mahngebühr in Höhe von 5,- Euro und für jede Rücklastschrift 10,- Euro pauschal zu berechnen; die Geltendmachung höherer Kosten ist dadurch nicht ausgeschlossen.

19. Bei vereinbartem Bankeinzug kann dem Zahlungspflichtigen die Vorabinformation über Zahlungsbetrag und Fälligkeitsdatum in einem geringeren Zeitraum als 14 Tage vor dem Fälligkeitstermin einer SEPA-Lastschrift zugestellt werden. Auch eine zeitgleiche Übermittlung mit dem Lastschrifteinzug ist möglich.

20. Bei Insolvenz des Bestellers wird der Gesamtbetrag für noch abzunehmende Anzeigen auch im Falle des § 103 InsO sofort fällig. Der dem Besteller bewilligte Nachlass entfällt bei Insolvenz oder für den Fall einer klageweisen Durchsetzung der Ansprüche des Verlags gegen den Besteller.

21. Nebenvereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form.

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Karlsruhe. Für den Vertrag gilt deutsches Recht, ergänzend die Vorschriften des Werkvertrags.